

Digitales Brandenburg

hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

Der Talmud und sein Recht

Rapaport, Mordché Wolf

Berlin, 1912

Vorwort zur zweiten Auflage.

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-943

Vorwort zur zweiten Auflage.

Im Jahre 1900 sind die ersten Teile dieses Werkes erschienen. Diese Arbeit sollte keine Apologie des Talmuds sein, aber auch keine Schmähchrift desselben. Sie sollte den Talmud nicht vom religiösen Standpunkte beurteilen, weil dieser doch die Menschen nach Konfessionen scheidet; aber sie sollte auch den Talmud nicht im Sinne der historischen Methode untersuchen, weil diese die alten Werke als Mosaikarbeit erklärt, die nach Jahrzehnten, Jahrhunderten, zuweilen auch nach Jahrtausenden, getrennte Teile, zusammenfassen.

Nicht was war, soll hier untersucht werden, sondern was ist, was heute als anerkannter Rechtstext vorliegt. Nur jene Wissenschaft konnte sich dazu eignen, die immer das Gegebene behandelt und sich nicht mit Fragen nach Entstehung und Gründen befasst. Diese Methode befolgt die Rechtswissenschaft. Sie nimmt einen Text entgegen, untersucht nur, ob er für irgend ein Volk einen Gesetzeswert hat oder gehabt hat, und dann hat er schon auch für sie vollen Forschungswert. Sie geht noch weiter: sie akzeptiert oft diese Gesetze auch für die eigenen Länder, wo diese nicht als Gesetze gelten, und behandelt diese in einem besonderen Wissenszweige als sog. Internationales Recht. Aber was sie auch nicht als rechtsverbindlich für die Einwohner der eigenen Länder deklariert, auch dieses bringt sie in direkter Verbindung mit den eigenen Rechten, indem sie jene mit den eigenen Normen vergleicht; diesen Wissenszweig nennt man die vergleichende Rechtswissenschaft.

Innerhalb dieses Rahmens ist auch eine objektive Beurteilung jenes Teiles des Talmuds möglich, der sich mit Rechtsnormen befaßt. Von der Parteien Kampf entrückt, ist dort eine Erörterung möglich, die eine Beurteilung des

Geistes, der Moral, der Sitten eines Volkes darbieten. Diesen Weg habe ich im Jahre 1900 für das Gebiet des jüdischen Rechtes zu eröffnen versucht, und die Notwendigkeit einer zweiten Auflage meiner Arbeit scheint mir die Richtigkeit meiner Voraussetzung bewiesen zu haben.

Diese Arbeit erhebt keineswegs den Anspruch, das ganze talmudische Recht behandelt zu haben; es ist noch viel Arbeit vorhanden, sie möge geleistet werden, gleichviel, ob von mir oder von Anderen. Nur soll auch weiterhin bei diesen Forschungen der Standpunkt der vergleichenden Rechtswissenschaft allein eingehalten werden; in hoc signo vinces!

Stryj, im Juni 1912.

Der Verfasser.